

Satzung

SPD-Kreisverband Rhein-Kreis Neuss

(letzte Änderung 01.06.2023)

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

§ 1

NAME, GEBIET, SITZ

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Kreisverband Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Neuss. Geschäftsstellen befinden sich in Grevenbroich und Neuss.

§ 2

GLIEDERUNG

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (3) Vor Änderungen sind die Vorstände der betroffenen Ortsvereine zu hören.

§ 3

ORGANE

Organe des Kreisverbandes sind:

der Kreisparteitag,
der Kreisvorstand,
der Parteikonvent.

36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84

§ 4
KREISPARTEITAG

- (1) Oberstes Organ des Kreisvorstandes ist der Kreisparteitag. Er findet alle zwei Jahre statt (im 2. Quartal eines Kalenderjahres) und setzt sich zusammen aus:
- 75 gewählten Delegierten,
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Beratend nehmen teil:
- der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin,
 - die Revisoren/die Revisorinnen,
 - die Vorsitzenden der Ortsvereine,
 - je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Kreisarbeitsgemeinschaften,
 - Vertreter der AfA-Betriebsgruppen gemäß § 9a Bundessatzung,
 - die im Kreisverband gewählten oder wohnenden SPD-Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordneten, Hauptgemeindebeamte,
 - ein Vertreter / eine Vertreterin (SPD) der Arbeiterwohlfahrt und ein Vertreter / eine Vertreterin (SPD) der SJD "Die Falken",
 - eine mit Beschluss des Kreis-Vorstandes festzulegende Anzahl von Betriebs- und Personalratsmitgliedern aus dem Rhein-Kreis Neuss,
 - eine Vertretung der vom Kreisvorstand berufenen themenspezifischen Projektgruppen,
 - die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände.
- (3) Die Zahl der Delegierten und ihre Verteilung auf die Ortsvereine errechnen sich aufgrund der Mitgliederzahlen in den Ortsvereinen, für die Pflichtbeiträge im voraufgegangenen Kalenderjahr abgeführt worden sind.
- (3a) Bestehen in mehreren Stadtverbänden AfA-Betriebsgruppen, so können diese eine Betriebsgruppenkonferenz durchführen. Die Betriebsgruppenkonferenz hat Antrags- und Vorschlagsrecht zum Kreisparteitag.
- (4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt 4 Wochen vorher.
- (5) Der Kreisparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen, wählt die Tagungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (6) Zu den besonderen Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
- Nr.1
- a) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisvorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Kreisarbeitsgemeinschaften;
 - b) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Kreistagsfraktion und Stellungnahme zu wichtigen kommunalpolitischen Problemen;

- 85
86
87 c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen;
88
89 d) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren/der Revisorinnen und der Schiedskommission;
90
91 e) Wahl der Delegierten (Vertreter/Vertreterinnen) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu
92 Parteitag (Vertreterversammlungen), zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu
93 Parteikonferenzen;
94
95 f) Festsetzung der Beitragsanteile für den Kreisverband und die Ortsvereine;
96
97 g) Erörterung allgemeiner politischer Probleme und aktueller Fragen;
98
99 h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
100
101 i) Änderung der Kreissatzung
102
103 j) der Kreisparteitag trifft Entscheidungen über die Durchführung von konsultativen
104 Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden gemäß Organisationsstatut der SPD.
105
106

107 Nr.2

108
109 Darüber hinaus kann er Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommunal-, Landtags- und
110 Bundestagswahl vorschlagen
111

112 (7) Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, die Stadt- und Gemeindeverbände,
113 Arbeitsgemeinschaften, der Kreisvorstand sowie vom Kreisvorstand berufene
114 themenspezifische Projektgruppen. Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem
115 Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingereicht worden sein. Die Anträge und die vorläufige
116 Tages- und Geschäftsordnung sind den Delegierten und den Ortsvereinen spätestens 10 Tage
117 vor dem Kreisparteitag zuzuleiten.
118

119 (8) Der Kreisparteitag kann aus seiner Mitte Anträge (Initiativanträge) zulassen, soweit für das
120 Thema ein aktueller Anlass gegeben ist und deshalb die vorgeschriebene Antragsfrist nicht
121 gewahrt werden konnte.
122

123 (9) Die Antragskommission besteht aus fünf vom Kreisvorstand zu benennenden Mitgliedern, von
124 denen höchstens zwei dem Kreisvorstand angehören. Sie ist durch den Kreisvorstand
125 einzuladen.
126

127 (10) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:

- 128 1. auf Beschluss des Kreisparteitages;
- 129 2. auf Beschluss des Kreisvorstandes;
- 130 3. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine.

131 Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können die Einberufungs- und Antragsfristen jeweils
132 um die Hälfte verkürzt werden. Im Übrigen gelten die vorgenannten Verfahrensvorschriften.
133

§ 5
KREISVORSTAND

- 134
135
136
137 (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
138 - dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
139 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
140 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
141 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
142 - weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
143

144 Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende oder
145 aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen.
146 Zudem beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit, wie viele stellvertretende Vorsitzende
147 und wie viele Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden sollen.
148

149 Die Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl, die Wahl mehrerer
150 stellvertretender Vorsitzenden, sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Listenwahl nach
151 § 8 der Wahlordnung. Hierbei sind in einem ersten Wahlgang nur die Kandidierenden gewählt,
152 die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.

153 Sollte der Parteitag beschließen, nur eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen, muss
154 bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Kandidatur zum Zuge
155 kommen, die dem Geschlecht nach von demjenigen des oder der gewählten Vorsitzenden
156 abweicht. Bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sind die übrigen gewählten
157 Vorstandsmitglieder auf die Quote anzurechnen.
158

- 159 (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende, die Stellvertretenden, der Kassierer/ die KassiererIn und der
160 Schriftführer/ die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der
161 geschäftsführende Vorstand ist nach dem Organisationsstatut zu quotieren.
162

163 Er erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
164 Zuständigkeiten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs- und Mitgliederarbeit,
165 Betreuung der örtlichen Parteiebenen.

166 Auf Beschluss des Kreisvorstandes können auch weitere Vorstandsmitglieder als Beauftragte für
167 die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche benannt werden.
168

- 169 (3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
170 - der Kreis-Geschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin;
171 - die im Kreisverbandsbereich gewählten oder wohnenden SPD Europa-, Bundestags- und
172 Landtagsabgeordneten;
173 - der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende der
174 SPD-Kreistagsfraktion;
175 - die Vorsitzenden der Kreis-Arbeitsgemeinschaften;
176 - Vorsitzende der Gemeinde- und Stadtverbände;
177 - Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Rhein-Kreis Neuss;
178 - Der Kreis-Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
179

- 180 (4) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und trägt die Verantwortung für die politischen und
181 organisatorischen Aufgaben. Er sorgt für die Zusammenarbeit aller Ortsvereine, der Stadt- und

- 182 Gemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes und sichert
183 die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisation und Kreistagsfraktion.
184
185 (5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus.
186
187 (6) Kreisvorstandsmitglieder und der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin hat das
188 Recht, an allen Zusammenkünften der Parteikörperschaften des Kreisverbandes beratend
189 teilzunehmen.
190
191 (7) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Vorstandssitzungen sind für jedes
192 Mitglied der SPD im Kreisverband öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können beschlossen
193 werden. Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind den Ortsvereinen mitzuteilen.
194
195

§ 6 Parteikonvent

- 198
199 (1) Der Parteikonvent setzt sich aus allen Mitgliedern der SPD Rhein-Kreis Neuss zusammen und
200 findet in der Regel in dem Jahr zwischen den Parteitag statt.
201
202 (2) Der Parteikonvent kann auf Beschluss des Kreisvorstandes acht Wochen vor dem Tagungstermin
203 unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Zudem können drei Ortsvereine und/oder
204 Arbeitsgemeinschaften die Einberufung eines Parteikonvents im Kreisvorstand beantragen.
205
206 Mit der Einberufung setzt der Kreisvorstand die Antragsfrist fest. Es gelten die
207 Antragsberechtigungen des Kreisparteitages entsprechend.
208
209 (3) Der Parteikonvent befindet ausschließlich über inhaltliche Fragen. Die politischen
210 Entscheidungen des Parteikonvents sind für die Arbeit des Kreisvorstandes bindend und können
211 nur von einem Parteitag verändert werden.
212 Der Parteikonvent beschließt zudem über die vom Kreisparteitag überwiesenen Anträge.
213
214 (4) Die Anträge sind den Mitgliedern und den Antragstellenden unverzüglich zuzusenden.
215
216 (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sechs Ortsvereinen ist durch den Kreisvorstand
217 eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. In dem Antrag sind die
218 Tagesordnungspunkte zu nennen. Absatz 4 gilt entsprechend.
219
220 (6) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt grundsätzlich öffentlich.
221
222

§ 7 REVISOREN/REVISORINNEN

- 225
226 Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden mindestens drei Revisoren/Revisorinnen gewählt.
227 Mindestens 1/3 der Revisoren/ der Revisorinnen- jeweils die Amtsältesten – kann nicht
228 wiedergewählt werden.
229
230

§ 8
ORTSVEREINE

- (1) Notwendige Organe der Ortsvereine sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie entscheidet über die im Ortsvereinsbereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben und erörtert insbesondere kommunalpolitische Probleme. In einer Mitglieder-Hauptversammlung - jeweils im 1. Quartal vor dem Kreisparteitag - werden gewählt:
- der Vorstand,
 - die Revisoren/die Revisorinnen,
 - die Delegierten für den Kreisparteitag.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge an den Kreisparteitag. Sie wählt die Kandidaten/Kandidatinnen bzw. Delegierten für die Wahl der Delegierten zu Wahlkreiskonferenzen für die Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für Kreistag, Landtag und Bundestag. Sie schlägt Kandidaten/Kandidatinnen zur Mitgliederversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände für die Wahl zur Gemeindevertretung vor.

- (3) Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - dem/den/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer/der Kassiererin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - einer von der Mitgliederversammlung oder in der Ortsvereinsatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisation und den in seinem Bereich gewählten kommunalen Mandatsträgern. Er bringt kommunalpolitische Initiativen in den Stadt- und Gemeindeverband ein. Er sorgt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederentwicklung und Betreuung neuer Medien/Internet. Er sorgt für die Zusammenarbeit und den ständigen Kontakt mit dem Kreisverband. Er teilt insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand mit.
- (5) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig, mindestens halbjährlich statt. Langjährige Mitglieder (ab 10 Jahren) werden in einem angemessenen Rahmen geehrt.

§ 9
STADT- und GEMEINDEVERBÄNDE

- (1) Soweit in einer Stadt/Gemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, werden zur Koordination der kommunalpolitischen Arbeit und der Kommunalwahlkämpfe Stadt-/Gemeindeverbände gebildet. Gibt es in einer Stadt/Gemeinde nur einen Ortsverein, dann werden die Aufgaben des Stadt-/Gemeindeverbandes entsprechend wahrgenommen.

- 280 (2) Notwendige Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:
281 - die Mitgliederversammlung aller Mitglieder des
282 StadtGemeindegebietes
283 - der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand
284
- 285 (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadt-/Gemeindeverbandes. Sie
286 entscheidet über die im Stadt-/Gemeindeverband durchzuführenden politischen und
287 organisatorischen Aufgaben und erörtert kommunalpolitische Probleme. Sie beschließt über die
288 Grundsätze der kommunalpolitischen Arbeit der Ratsfraktion. In einer
289 MitgliederHauptversammlung - spätestens im zweiten Quartal vor dem Unterbezirksparteitag -
290 werden gewählt:
291 - der Vorstand
292 - die Revisoren/Revisorinnen.
293 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge an den Kreisparteitag.
294 Sie wählt gemäß Wahlgesetz die Kandidatinnen/Kandidaten für die
295 Gemeindevertretung und das Bürgermeisteramt. Sie unterbreitet dem
296 Kreisparteitag (gemäß Wahlgesetz) Vorschläge für die Kandidatinnen und Kandidaten
297 zum Kreistag, Landrat/Landrätin.
298
- 299 (4) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
300 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
301 - dem/den/der stellvertretenden Vorsitzenden
302 - dem Kassierer/der Kassiererin
303 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
304 - einer von der Mitgliederversammlung oder in der Satzung
305 - festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern.
306
- 307 (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand leitet den Stadt-/Gemeindeverband. Er trägt die
308 Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Stadt-/Gemeindegebiet
309 und die Zusammenarbeit der auf Stadt-/Gemeindeebene gebildeten Arbeitsgemeinschaften
310 und Projektgruppen mit der Partei. Er sichert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der
311 Parteiorganisation und der Stadt-/Gemeinderatsfraktion.
312
- 313 Er teilt Beschlüsse und Wahlergebnisse dem Kreisvorstand mit. Er sorgt für Qualifizierung und
314 Personalentwicklung für die kommunalpolitische Arbeit. Er sorgt für eine Profilierung der SPD-
315 Kommunalpolitik neben dem/der (hauptamtlichen) Bürgermeister/Bürgermeisterin. Er sorgt für
316 kommunalpolitische Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der neuen Medien/Internet.
317
318

§ 10

SCHIEDSKOMMISSION

321
322 Gemäß dem Organisationsstatut der SPD wird für den Bereich des Kreisverbandes eine
323 Schiedskommission gebildet.
324
325
326
327
328

§ 11

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND THEMENFOREN

- 329
330
331
332 (1) Gemäß dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den
333 Grundsätzen des Parteivorstandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
334
335 (2) Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Ortsvereine werden zu
336 Kreisverbandsarbeitsgemeinschaften zusammengefasst. Für den Bereich eines Stadt-/
337 Gemeindeverbandes können zentrale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
338
339 (3) Die Kreisverbands-Arbeitsgemeinschaften wählen Vorstände. Diese sind dem Kreisvorstand
340 verantwortlich.
341
342 (4) Die zentralen Arbeitsgemeinschaften in dem Stadt-/Gemeindeverband wählen Vorstände. Diese
343 sind ihrem Stadt-/Gemeindeverband verantwortlich. In Konfliktfällen entscheidet der
344 Kreisvorstand.
345
346 (5) Zusammenschlüsse von Arbeitsgemeinschaften mehrerer Stadt-/Gemeindeverbände unterhalb
347 der Kreisebene sind zur Verbesserung der Zielgruppenarbeit möglich und vom Kreisvorstand zu
348 genehmigen. Die Betreuung erfolgt durch die Stadt-/Gemeindeverbände, aus denen die
349 Arbeitsgemeinschaften kommen. Diese stellen auch die finanzielle Ausstattung sicher. Die
350 Betreuung kann nach Absprache untereinander auf einen Stadt-/Gemeindeverband übertragen
351 werden.
352
353 (6) Materielle oder finanzielle Zuwendungen werden im Sinne der Grundsätze für die Tätigkeit der
354 Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom Kreisvorstand verwaltet. In gleicher Weise werden
355 Zuwendungen für eine zentrale Arbeitsgemeinschaft vom Stadt-/Gemeindeverband verwaltet.
356
357 (7) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Themenforen eingerichtet werden, die den
358 Mitgliedern jenseits der Gliederungsebenen die gemeinsame Entwicklung von Themen
359 ermöglichen. Die Themenforen haben Antragsrecht zum Kreisparteitag. Die Tätigkeit der
360 Themenforen und die Voraussetzungen für das Antragsrecht erfolgt nach vom Kreisvorstand
361 beschlossenen Grundsätzen.
362
363

§ 12

BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERSAMMLUNGEN; WAHLEN;
PARTEIÄMTER UND KANDIDATUREN ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN

- 364
365
366
367
368 (1) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der
369 erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger
370 als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung Stimmberechtigten noch anwesend sind.
371
372 (2) Die Amtszeit der Funktionäre/der Funktionärinnen beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung
373 findet eine Nachwahl statt. Vorstände bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
374
375 (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und der Vertreter/der Vertreterinnen zu
376 Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, der Mitglieder der
377 Schiedskommission und der Kandidaten/Kandidatinnen zu Parlamenten und Kommunalen

- 378 Vertretungskörperschaften sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen
379 abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
380
- 381 (4) Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können Kandidatinnen und Kandidaten für
382 Gemeindevertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im
383 Rahmen der Wahlgesetze erlässt der Kreisvorstand Richtlinien zur Durchführung solcher
384 Vollversammlungen.
385
- 386 (5) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu
387 kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher
388 parteiöffentlich bekannt gegeben werden.
389
- 390 (6) Kandidaten-/Kandidatinnen-Aufstellungen für Gemeindevertretungen und Kreistag erfolgen im
391 Benehmen mit dem Kreisvorstand.
392
- 393 (7) Auf die Verhaltensmaßregeln der SPD-Bundespartei und des Landesverband NRW wird
394 ausdrücklich hingewiesen.
395
- 396 (8) Die Aufstellung der Reserveliste zur Kreistagswahl erfolgt alternierend, eine Frau, ein Mann,
397 beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten. Jeder fünfte Listenplatz kann frei
398 besetzt werden. Der dann nachfolgende Listenplatz ist jeweils mit dem anderen Geschlecht zu
399 besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt.
400
- 401 (9) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
402
- 403 (10) Bei Wahlen auf kommunaler Ebene können auch Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt
404 werden, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.
405

§ 13

KREISTAGSFRAKTION

409 Die Kreisvorstandsmitglieder und der Kreisgeschäftsführer/die
410 Kreisgeschäftsführerin nehmen an Zusammenkünften der Kreistagsfraktion teil. Sie
411 sind in Angelegenheiten der Fraktion zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die
412 Fraktionsmitglieder bleiben an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß
413 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gebunden.
414

§ 14

ALLGEMEINES

419 Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die
420 Schiedsordnung der SPD sowie die Satzungen höherer Parteigremien.
421
422
423
424
425

§ 15

MITGLIEDERENTSCHEID

- 426
427
428
429 (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen
430 Beschluss anstelle eines Organs fassen.
431
432 (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz
433 oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus
434 können nicht Gegenstände eines Entscheids sein:
435
436 a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den
437 entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und
438 ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
439 b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
440 c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds-
441 und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen
442 der Gliederungen.
443
444 (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das
445 Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen
446 versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
447
448 (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
449 a) der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit oder
450 b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
451 c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.
452 Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen
453 Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
454
455 (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Kreisvorstand
456 einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
457
458 (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ
459 getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die
460 Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der
461 stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem
462 Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung
463 treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
464
465 (7) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids gilt die Verfahrensrichtlinie des
466 Parteivorstandes analog.
467
468

§ 16

URWAHLEN

- 471
472 (1) Die Kandidatenaufstellung bei Landratswahlen, Landtagswahlen und Bundestagswahlen kann
473 im Rahmen einer Urwahl durch die Mitglieder in den Stadtverbänden erfolgen.
474

- 475 (2) Eine Urwahl ist durchzuführen
476 1. auf Beschluss des Kreisparteitages,
477 2. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
478 3. auf Antrag von drei Ortsvereinen aus zwei verschiedenen Stadt-/Gemeindeverbänden
479 des betreffenden Wahlkreises.
480
481 (3) Urwahl gilt als Empfehlung an die Vertreterversammlung nach dem jeweiligen Wahlgesetz.
482
483 (4) Der Kreisvorstand beschließt zur Durchführung dieser Urwahl eine Verfahrensrichtlinie.
484
485

486 § 17
487 **SATZUNGSÄNDERUNG**

488 Die Kreisverbandssatzung kann nur von einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit
489 geändert werden.
490

491
492
493 § 18
494 **INKRAFTTRETEN**

495 Die Kreisverbandssatzung tritt am 16.05.2023 in Kraft
496